

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



11. März 2021

29. Jahrgang

Nummer 01/2022



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 16./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 03.02.2022 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 20./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 15.02.2022 Seite 2
 - 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark Seite 6
 - Bekanntmachungsanordnung Seite 7
 - Lesefassung Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) Seite 7
 - Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 10
 - Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der vorbereitenden Untersuchung zum Sanierungsgebiet „Olympisches Dorf“ nach § 137 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 12
 - Öffentliche Bekanntmachung Seite 14
 - Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstiedlung“ der Gemeinde Wustermark Seite 16
 - Allgemeinverfügung der Gemeinde Wustermark zur Vergabe von Straßennamen hier: Bahntechnologie Campus Havelland – Westlicher Abschnitt im OT Elstal Seite 17
 - Anlage 1 zur Beschlussvorlage B-181/2021..... Seite 18
 - Planung für die Errichtung eines Wildschutzzauns an der Bundesautobahn (A10), westlicher Berliner Ring vom Autobahndreieck (AD) bis Anschlussstelle (AS) Spandau (km 136,9)
Hier: Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16(a) FStrG (Vermessung) Seite 19
- ### Sonstige Mitteilungen
- Aufruf zur Mitarbeit im Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark Seite 20
 - Aufruf zur Mitarbeit im Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Inklusionsbeirat – der Gemeinde Wustermark Seite 20
 - Einladung zum 2. Workshop „Konzept zur Weiterentwicklung des Friedhofes in Elstal“ Seite 21
 - Bekanntmachung der Versteigerung von Fundsachen Seite 21
 - Stellenausschreibung Seite 21
 - Summen statt Brummen! Seite 22
 - Schiedsstelle Wustermark Neubesetzung seit 01.01.2022 Seite 22
 - Neues für die Kinder in Wustermark..... Seite 22
 - Verabschiedung der Arztfamilie Schultz..... Seite 23
 - Blutspendetermine Seite 23
 - Notfallruffnummern und Service – Kontakte und Öffnungszeiten Seite 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 16./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 03.02.2022

**Neuanlage eines Bolzplatzes, einer Festwiese und Errichtung von Parkflächen im OT Wustermark – Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung der Anschlüsse für Trinkwasser und Schmutzwasser hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 12/2022**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag zur Herstellung der Anschlüsse für Trinkwasser und Schmutzwasser zur künftigen Ver- und Entsorgung der geplanten Flächen des Bolzplatzes, der Festwiese und der Parkflächen im Ortsteil Wustermark der Gemeinde Wustermark an das Bauunternehmen

Berkenkamp + Wüllner GmbH + Co. KG Nauen – Rohrleitungsbau – Schwanebecker Weg 1A in 14641 Nauen

in Höhe von 43.253,64 €

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8 | Nein 0 | Enthaltung 0

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 20./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 15.02.2022

Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

**Bauvorhaben: Sanierung der Binder- und Deckschicht der L 204 ab der Dorfmitte, beginnend auf Höhe des Friedhofes in Richtung Ortsausgang Buchow-Karpzow im Rahmen des Gehwegausbaus an der Potsdamer Straße in der Ortslage Hoppenrade – Abschluss der Vereinbarung/Vergabe – hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

1. ermächtigt den Bürgermeister mit dem Landesbetrieb Straßenwesen, Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam eine Vereinbarung über die Sanierung der Binder- und Deckschicht der L 204 in der Ortslage Hoppenrade, beginnend auf Höhe des Friedhofes in Richtung Buchow-Karpzow abzuschließen und
2. beschließt den Auftrag für die Erneuerung der Binder- und Deckschicht im Bereich L 204, Abs. 030, von Station ca. 2,150 bis Station ca. 1650

in Höhe von 234.931,43 € an die Firma Debag GmbH (Nachunternehmer Eiffage, Trebbin), Im Wiesengrund 49, 14797 Kloster Lehnin zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0

Bauvorhaben: Verbreiterung der Kuhdammbrücke und des Kuhdammweges, einschließlich der Neuansbindung der L 202 – Vergabe einer Bauleistung nach einer europaweiten Ausschreibung –

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 3/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Vergabe der Bauleistung für

- die Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal in Höhe von **4.347.086,58 €** und
- die Verbreiterung des Kuhdammweges, einschließlich der Neuansbindung der L 202 in Höhe von **4.416.639,46 €**

an die **Bietergemeinschaft Berger Bau, Waldowallee 76/78, 10318 Berlin/GLS Bau und Montage G.M.B.H., Weinzierl-Sued 3, A-4320 Perg** zu vergeben.

Die Auftragssumme gesamt beträgt damit 8.763.726,04 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0

Bauliche Veränderung der Knotenpunkte „B5/Elstal“ sowie „B5/Olympisches Dorf“

– Vergabe der Leistungen für die Projektsteuerung –

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 32/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Vergabe

- der Projektsteuerungsleistungen, Teil 1 in Höhe von 67.387,32 € für die Vorarbeiten zur Veränderung der Knotenpunkte B 5/Elstal und B 5/Olympisches Dorf an das Büro:

IPG mbH, Burgstr. 30 in 14467 Potsdam zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0

Beschluss zum Bauvorhaben: „Erweiterungsbau Kita Sonnenschein, Haus Wolkenschäfchen“

– Billigung der Vorplanung (Leistungsphase 2) –

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 18/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, dass die als Anlagen beigefügte Vorplanung (LPH 2 HOAI) für den Erweiterungsneubau der Kita Sonnenschein – Haus Wolkenschäfchen – gebilligt wird und diese die Grundlage für die Entwurfsplanung darstellt.

Unter dieser Maßgabe werden im Einzelnen insbesondere folgende Bestandteile der Vorplanung gebilligt:

1. Das als Anlage beigefügte Raumprogramm (Anlage 1), der beigefügte Grundriss (Anlage 2), die beigefügten Gebäudeschnitte (Anlage 3).

2. Das Gebäude wird hinsichtlich der Primärkonstruktion in der nachfolgend genannten Variante errichtet (Konzept Bauweisen – Vergleich – Anlage 4):
 - Hybrid-Bauweise aus massiven, mehrschaligen Außenwänden mit Kalksandstein- Mauerwerk sowie Holzsparrendach
3. Das Gebäude erhält die nachfolgend genannte Fassadenvariante (Fassadenvarianten mit Unterhaltskosten – Anlage 5):
 - Plattenfassade (Trespa/Eternit), mehrschaliger Aufbau
4. Die Wärmeversorgung des Erweiterungsneubaus erfolgt in der nachfolgenden Variante (Übersicht Gesamtkosten der verschiedenen Systeme – Anlage 6):
 - Autarke Wärmeversorgung des Neubaus mit Hocheffizienz-Luft-Wärme-Pumpe sowie Versorgung des Anbaus über den Bestand
5. Die Stromversorgung soll durch eine Photovoltaikanlage ergänzt werden, welche auf dem Dach der Bestandsgebäude realisiert werden kann
6. Eine zentrale Lüftungsanlage soll errichtet werden.
7. Die Vorentwurfsplanung der Freianlagen enthält die Spiel- und Aufenthaltsflächen getrennt nach Kita- und Krippenbereich. Des Weiteren werden die Zufahrten für die Anlieferung der Küche sowie zur Pflege der Sandspielbereiche neu hergestellt. (Lageplan Freianlagen – Anlage 7)
8. Die 3 Stellplätze im Bereich südlich des Kitageländes sollen abgebrochen und zu einem Parkplatz mit 12 Stellplätzen hergerichtet werden. Gemäß den aktuellen Vorgaben werden 2 Parkplätze mit Ladestationen für E- Fahrzeuge ausgestattet. Für eine spätere Erweiterung der Ladestationen wird eine Leerverrohrung vorgesehen. (Lageplan Freianlagen – Anlage 7)
9. Die Ableitung des Regenwassers vom Gründach des Neubaus soll über die vorhandene Regenwasserleitung hin zum Regenrückhaltebecken in der Schulstraße erfolgen. Die Umsetzung ist noch durch die Fachplaner zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0

Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst-siedlung“ 6. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung des Änderungsverfahrens, die Aufhebungssatzung der Veränderungssperre und die Einleitung eines Teilaufhebungsverfahrens für den Bauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst-siedlung“ sowie dessen 1. Änderung

Vorlage: 5/2022**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt,

1. das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 03.07.2018 (B-082/2018) begonnene Verfahren zur 6. Änderung des Bauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst-siedlung“ einzustellen
- und
2. die als Anlage 1 angefügte Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst-siedlung“ (Anlage 2) zu erlassen

und

3. ein Verfahren zur Aufhebung der Bauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst-siedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst-siedlung“ 1. Änderung für das Teilgebiet 12 einzuleiten. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist im Übersichtsplan (Anlage 3) dargestellt. Er wird begrenzt
 - im Norden: durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug zwischen der Wohnbebauung Zum Hakenberg und der Wohnbebauung am Zwergensteig,
 - im Osten: durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Feenring mit den Hausnummern 16–20,
 - im Süden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Koboldsteig mit den Hausnummern 1 bis 4 und der Wohnbebauung am Feenring mit den Hausnummern 1, 20, 22 und 24,
 - im Westen: durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die Flurstücke 141, 142, 143, 144, 207, 208, 209, 210, 218, 219, 220, 226, 227, 229, 230, 239, 241, 245, 247, 249, 251, 252, 253, 259, 260, 265, 266, 267, 268, 273, 274, 450, 451, 463, 464 der Flur 5 in der Gemarkung Elstal.

Die Aufhebung erfolgt gemäß § 13 a Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absätze 2 und 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 1

**Bebauungsplan Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bauungsplans
Vorlage: 7/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt den Bauungsplan Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“ im Regelverfahren nach den §§ 2 bis 10a Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die allgemeine Planungsabsicht, ist die strukturierte und geordnete Entwicklung des Gebietes, dessen Entwicklungsziel durch ein vorangestelltes städtebauliches Konzept im Zuge der Erarbeitung des Bauungsplanes E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“ definiert werden muss. Das städtebauliche Konzept wird in einem partizipativen Prozess erarbeitet.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Teilabschnitt der Rosa-Luxemburg-Allee
- Osten: Netto Markendiscounter
- Süden: Einfamilienhausgrundstücke der Heidesiedlung
- Westen: Teilabschnitt der Straße Unter den Kiefern

Damit umfasst der Geltungsbereich des Bauungsplans eine Fläche von rund 1 ha mit den Flurstücken 272, 274, 307 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal und ist räumlich an dem Kreuzungspunkt Rosa-Luxemburg-Allee Ecke Unter den Kiefern gelegen.

Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage 1 im beigefügten „Übersichtsplan“ dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses und maßgeblich für die konkrete Abgrenzung des künftigen Geltungsbereichs des Bauungsplans.

Mit dem Bauungsplan werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer zeitgemäßen und wirtschaftlichen max. dreigeschossigen Bebauung für

eine Mischnutzung mit dem Schwerpunkt gewerbliche Nutzung, inklusive eines großflächigen Einzelhandelsmarktes für die Nahversorgung und Flächen für kleinteilige Dienstleistungen zur weiteren Entwicklung der Ortsmitte in Elstal.

- geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung des Vorhabenstandortes
- besondere Berücksichtigung der Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbelange

Mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“ wird der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. E 17 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“ sowie ein westlicher Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A aufgehoben.

Es ist zu prüfen, ob eine Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der oben genannten Planungsziele erforderlich ist und gegebenenfalls in einem Parallelverfahren geändert werden muss.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 | Nein 1 | Enthaltung 0

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Olympisches Dorf Elstal“ gem. § 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung der vorbereitenden Untersuchung

Vorlage: 6/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der vorbereitenden Untersuchung vom Januar 2022 zum Sanierungsgebiet „Olympisches Dorf“ zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 139 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zur vorbereitenden Untersuchung vom Januar 2022 eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 | Nein 1 | Enthaltung 2

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark Änderung § 13 Seniorenbeirat und neu eingefügt § 13 a Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Behindertenbeirat – hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 8/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende 2. Änderung der Hauptsatzung in ihrer Sitzung am 15.02.2022 beschlossen:

Artikel I

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13

Seniorenbeirat

(§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der Ge-

meinde Wustermark einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.

- 2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- 3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Mitglied des Beirats können Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren benannt. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
- 6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen. Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- 7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet. Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.“

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

§ 13 a

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Inklusionsbeirat –
(§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung von Menschen mit anerkannter Behinderung und zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Gemeinde Wustermark – Inklusionsbeirat –“.
- 2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- 3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Der Beirat soll sich mehrheitlich aus Menschen mit anerkannter Behinderung und Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark zusammensetzen. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren benannt. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
- 6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist.
Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.
Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- 7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.
Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 15.02.2022

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0

Nachbenennung eines Vertreters/einer Vertreterin des Trägers für die Kindertagesstätten-Ausschüsse der kommunalen Einrichtungen für einen ausgeschiedenen Trägervertreter
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 29/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen,

Herrn Marco Rothe

als Vertreter des Trägers für die Kindertagesstätten-Ausschüsse der kommunalen Einrichtungen zu benennen (Nachfolger des ausgeschiedenen Herrn Andreas Wilczek).

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0

Abschluss einer Vereinbarung über eine Sicherheits- und Ordnungspartnerschaft für die Bahnhöfe Wustermark, Priort und Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 9/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister eine Vereinbarung über

eine Sicherheits- und Ordnungspartnerschaft
für die Bahnhöfe Wustermark, Priort und Elstal

mit der DB Station&Service AG, Bahnhofsmanagement Potsdam,
Friedrich-Engels-Straße 99, 14473 Potsdam

abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0

Festlegung des Sanierungskonzeptes aller bereits ausgebauter kommunaler Straßen in der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 10/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Umsetzung des vorliegenden Sanierungskonzeptes aller bereits durch die Gemeindeverwaltung ausgebauten kommunalen Asphaltstraßen in der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0

Aufstellung der Straßenbeleuchtung „Philips Interactcity“ für Bauvorhaben an Fahrbahnen, Geh- bzw. Radwegen im Gemeindegebiet Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 13/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, künftige herzustellende Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung an Fahrbahnen, Geh- und/bzw. Radwegen und Plätzen im Gemeindegebiet Wustermark in LED-Beleuchtungsanlagen (dekorative oder technische Ausführung) auszuführen und die LED-Beleuchtung selbst vom Unternehmens/der Leuchtmittelmarke „Philips Interactcity“ A zu beziehen

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0

Wustermark wird Fair Trade Gemeinde
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 31/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark bekennt sich zu den Zielen des Fairen Handels und beschließt, der Fair Trade Towns Kampagne beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertreterversammlung am 15.02.2022

– **Gleichstellung leben – Öffentlichkeit schaffen: Sichtbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten erhöhen**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 34/2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass:

1. Die Gleichstellungsbeauftragte als Ansprechpartnerin als eigener Menüpunkt auf der Webseite der Gemeinde aufzunehmen ist (Beispiel: <https://www.stadt-brandenburg.de/frauen/gleichstellungsbeauftragte>).
 - Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten dort aufgelistet sind
 - Eine Kontaktmöglichkeit dort hinterlegt ist
2. Die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen einer der nächsten Gemeindevertretungen öffentlich sich und ihre Aufgaben innerhalb und vor allem außerhalb der Verwaltung vorstellt
3. Die Gleichstellungsbeauftragte einen Arbeitsplan mit Kernthemen für das zweite Halbjahr 2022 vorstellt (z. B. Vernetzung mit bestimmten Vereinen, Kontaktaufnahme zur Landesgleichstellungsbeauftragten, Beschaffung von Informationsmaterialien, Anbieten einer öffentlichen Sprechstunde, ...)

zurückgestellt

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertreterversammlung am 15.02.2022

– **Gleichstellung leben – Nachwuchs fördern: Girls Day & Boys Day 2022**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 35/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gleichstellungsbeauftragte/die Verwaltung den Girls Day sowie den Boys Day 2022 am 28.04.2022 kommunikativ und koordinativ begleitet und dazu:

- Die Unternehmen in der Gemeinde anfragt, welche Unternehmen sich daran aktuell beteiligen
- Die Unternehmen in der Gemeinde anfragt, welche sich zukünftig eine Beteiligung daran vorstellen könnten und diese motivieren, die Angebote auf die Webseite des Girls Day (girls-day.de)/Boys Day (boys-day.de) einzutragen
- Die Schulen anfragt, inwieweit dort der Girls Day/Boys Day integriert ist und inwieweit dort die Teilnahme der Schülerinnen am Girls Day/Boys Day unterstützt werden kann
- Den Austausch dazu mit den Nachbargemeinden sucht (z. B. Informationswege, Koordination, Aktionen größerer Unternehmen wie Mosolf, Tipps & Hinweisen, Erfahrungswerten oder Unterstützung bei der Durchführung)
- In den regionalen Medien sowie auf Webseite und Facebook die Initiativen zum Girls Day/Boys Day bekannt macht

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 | Nein 2 | Enthaltung 3

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende 2. Änderung der Hauptsatzung in ihrer Sitzung am 15.02.2022 beschlossen:

Artikel I

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13

Seniorenbeirat

(§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der Gemeinde Wustermark einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- 3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Mitglieder des Beirats können Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren benannt. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
- 6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen. Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- 7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet. Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.“

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

§ 13 a

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung

– Inklusionsbeirat –

(§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung von Menschen mit anerkannter Behinderung und zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Gemeinde Wustermark – Inklusionsbeirat –“.
- 2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- 3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Der Beirat soll sich mehrheitlich aus Menschen mit anerkannter Behinderung und Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark zusammensetzen. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren benannt. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
- 6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist.
Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.
Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- 7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.
Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 15.02.2022

H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.02.2022 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 15.02.2022

H. Schreiber
Bürgermeister

Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)

§ 1

Name der Gemeinde/Ortsteile

(§ 9 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- 3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 2. Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 3. Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
 4. Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
 5. Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(§ 10 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
- 3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindepapier im Mittelstreifen.
- 4) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark tragen Namen und Wappen der Gemeinde und gleichen in ihrer Form dem dieser Hauptsatzung beigefügten Stempel.

§ 3

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

(§§ 13 BbgKVerf)

- 1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betrof-

fenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragung,
 4. Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets.
- 2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- 3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- 4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Gemeinde, www.wustermark.de, sowie während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, einzusehen.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(18 a BbgKVerf)

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
- (2) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
- (3) Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betreffenden Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele; welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 18 BbgKVerf)

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- 2) Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 18 BbgKVerf und dem Landesgleichstellungsgesetz.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet in Form eines Tätigkeitsberichtes mindestens einmal jährlich der Gemeindevertretung.

§ 6

Gemeindevertretersitzung

(§§ 34 ff. BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretersitzung tritt gemäß Geschäftsgang, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 15 Abs. 5 und 6 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.
- 3) Der Geschäftsgang der Sitzung wird durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt.
- 4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf bei der Behandlung folgender Angelegenheiten regelmäßig ausgeschlossen:
 - a. Personal – und Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Dritter,
 - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e. Prozessangelegenheiten,

- f. sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder der Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist.

§ 7

Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung

(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte bezüglich Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 150.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- 2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne der BbgKomHKV bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung. Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen der Gemeinde
 - bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister,
 - bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
 - darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 8

Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeindevertretung.

§ 9

Ausschüsse

(§ 43 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- 2) Die Zuständigkeit und das Verfahren der Ausschüsse sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10

Hauptausschuss

(§ 49 BbgKVerf)

In der Gemeinde Wustermark wird gem. §§ 49 und 50 BbgKVerf ein Hauptausschuss gebildet.

§ 11

Ortsbeiräte

(§ 46 BbgKVerf)

- 1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- 2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow und Hoppenrade aus jeweils 3 Mitgliedern, in den Ortsteilen Priort und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern und in dem Ortsteil Elstal aus 7 Mitgliedern. § 6 dieser Satzung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.
- 3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlenverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- 4) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten gem. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 BbgKVerf. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 05.03.2002 Anwendung.

§ 12**Mitteilungspflicht des ausgeübten Berufes
oder anderer Tätigkeiten**

(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

Gemeindevertreter, Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson unverzüglich nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dieses für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt anzugeben.
- b. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

§ 13**Seniorenbeirat**

(§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der Gemeinde Wustermark einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- 3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Mitglied des Beirats können Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.
Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren benannt. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
- 6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist.
Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.
Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- 7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.

Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.“

§ 13 a**Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung
– Inklusionsbeirat –**

(§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung von Menschen mit anerkannter Behinderung und zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Gemeinde Wustermark – Inklusionsbeirat –“.
- 2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- 3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Der Beirat soll sich mehrheitlich aus Menschen mit anerkannter Behinderung und Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark zusammensetzen. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren benannt. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
- 6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist.
Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.
Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- 7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.
Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.“

§ 14**Gemeindebedienstete**

(§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe E 12. Dies

gilt entsprechend für die Entscheidung über Beförderung und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

§ 15

Bekanntmachungen

- 1) Der Bürgermeister ist verantwortlich für die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch „ortsübliche Bekanntmachung“ im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark oder „sonstige öffentliche Bekanntmachung“.
- 2) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt nach der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg führt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“
- 3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wustermark, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt gem. Abs. 2.
- 4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- 5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
 - vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
 - an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
 - Berliner Allee 19, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Dyrotz,
 - Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
 - Potsdamer Straße, Ortsmitte Hoppenrade (An der Trafostation), 14641 Wustermark Ortsteil Hoppenrade,
 - im Bereich des Spielplatzes Wernitzer Weg, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
 - vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort,
 - Priorter Dorfstraße 22, 14641 Priort, Ortsteil Priort
 - Dorfstraße 30, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Wernitz.
- 6) Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und Ausschüsse sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mit einem Hinweis auf den Aufstellungsort des jeweiligen Bekanntmachungskastens gem. Abs. 5 auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

§ 16

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Wustermark aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet wird, sind immer beide Ge-

schlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 17

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 07.02.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013, der 2. Änderungssatzung vom 23.02.2016, der 3. Änderungssatzung vom 12.02.2019, der 4. Änderungssatzung vom 13.08.2019 und des Änderungsantrages vom 10.12.2019 außer Kraft.

Wustermark, den 15.02.2022

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 03.03.2020 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 aufzustellen. Das Bauleitplanverfahren erfolgt im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Kuhdammweg im Abschnitt zwischen dem Havelkanal und der Landesstraße 202 zwischen Wustermark und Zeestow sowie Teile der Landesstraße 202 selbst.

Die folgenden Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark sind Bestandteil des Geltungsbereiches:

Flurstück	Umfang im Geltungsbereich
234	teilweise
235	teilweise
236	teilweise
237	teilweise
238	teilweise
239	teilweise
240	vollständig
241	teilweise
242	teilweise
254	teilweise
464/1	teilweise
973	teilweise
978	teilweise
1096	teilweise
1119	vollständig
1120	teilweise
1177	teilweise
1180	teilweise
1182	teilweise
1256	teilweise
1257	teilweise

Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Planung ist es, die beabsichtigte Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal (km 21,390) von einer ein- in eine zweispurige Nutzung sowie die dadurch erforderliche Neutrassierung des Kuhdammwegs vorzubereiten. Die Kuhdammbrücke stellt ein Nadelöhr dar, da vermehrt Schwerlasttransporte vom und zum Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ) stattfinden. Es soll eine notwendige dritte, leistungsfähige Verkehrsanbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz geschaffen werden. Die allgemeinen Planungsziele der Änderung des Bebauungsplans bestehen in der Sicherung der Verkehrsfläche mit dem entsprechenden Straßenbegleitgrün und von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Mit der vorliegenden Planung wird der Umbau des Anschlusses der L 202 an den Kuhdammweg sowie des Kuhdammwegs an die umgebaute Kuhdammbrücke ermöglicht. Zudem werden die anliegenden Gewerbegebiete in Wustermark Nord an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen und die Umweltverträglichkeit gesichert werden. Das Vorliegen der Verbotsstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereichs Industriegebiete, eine überörtliche Hauptverkehrsstraße, eine örtliche Hauptverkehrsstraße sowie kleinflächige und extensive Grünlandnutzung dar. Des Weiteren ist eine oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist die Darstellung von Bodendenkmalen. Eine Altlastenfläche (ehemalige Deponie) ist im Geltungsbereich vermerkt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung

Die nachstehenden Unterlagen sind zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt:

- Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 mit Teil A (Planzeichnung im Maßstab 1:1.000) und Teil B (Textliche Festsetzungen) vom 27.01.2022
- Begründung des Vorentwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 vom 27.01.2022
- Anlage 1 (Erschließungsplanung) vom November 2021 zur Begründung des Vorentwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1
- Anlage 2 (Biotoptypen) vom 23.03.2021 zur Begründung des Vorentwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1

Alle vorgenannten Unterlagen liegen vom

21. März 2022 bis einschließlich 29. April 2022

im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–243 (Herr Rehn) sowie im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse m.rehn@wustermark.de vorgebracht werden.

Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Verfügbare umweltbezogene Informationen

Zu den wesentlichen bereits vorhandenen umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehört Folgendes:

Dokument	Umweltbezogene Informationen
Begründung des Vorentwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 vom 27.01.2022	– Beschreibung des naturräumlichen Bestandes – Untersuchungsumfang und Methodik der nachfolgend zu erstellenden Umweltprüfung für die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“, „Fläche und Boden“, „Wasser“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“, „Mensch“, „menschliche Gesundheit“, „Bevölkerung und Erholung“, „Klima und Luft“ sowie „Landschafts- und Ortsbild“ – Methodik der nachfolgend zu erstellenden Eingriffsbilanzierung – Verweis auf Methodik der Erfassung der Avifauna und hierbei festgestellte Arten – Verweis auf Methodik der Erfassung von Reptilien und hierbei festgestellte Arten sowie bereits umgesetzte Ersatzmaßnahmen – Flächenbilanz
Anlage 2 (Biotoptypen) vom 23.03.2021 zur Begründung des Vorentwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1	– räumliche Erfassung von Biotoptypen

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Wustermark, den 31.01.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister



Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung (schwarze Umgrenzung)

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der vorbereitenden Untersuchung zum Sanierungsgebiet „Olympisches Dorf“ nach § 137 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Wustermark setzt sich zum Ziel, das als Flächendenkmal ausgewiesene Olympische Dorf von 1936 in Elstal zu einem vitalen und nutzungsgemischten Quartier zu entwickeln. Die bestehende historische Bausubstanz soll dabei einer neuen Nutzung zugeführt, zugleich Freiräume gesichert und das Ensemble baulich behutsam ergänzt werden.

Um die städtebauliche Erneuerung des Gebietes zu steuern, strebt die Gemeinde Wustermark an, das Olympische Dorf als Sanierungsgebiet gemäß § 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB) festzusetzen. Gemäß § 136 Abs. 1 BauGB handelt es sich hierbei um städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet werden soll, wobei deren einheitliche Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegt.

Auf ihrer Sitzung am 14.05.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschlossen, vorbereitende Untersuchungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes im Olympischen Dorf Elstal gemäß § 141 BauGB einzuleiten.

Räumlicher Betrachtungsbereich

Der räumliche Betrachtungsbereich der vorbereitenden Untersuchung erstreckt sich auf das gesamte Olympische Dorf im östlichen Bereich der Ortslage Elstal. Das Untersuchungsgebiet wird im Norden durch die Eulenspiegelsiedlung, im Osten durch das FFH-Schutzgebiet Rhinslake, im Süden durch die Bundesstraße 5 und im Westen durch die Siedlung Radelandberg Nord sowie die Entwicklungsfläche Radelandberg Süd begrenzt.

Inhalt der vorbereitenden Untersuchung

Die vorbereitende Untersuchung zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes im Olympischen Dorf beantwortet die folgenden Fragestellungen:

- Darlegung der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Beurteilung der Notwendigkeit einer Sanierung
- Erarbeitung von Sanierungszielen und Vorschlägen zu einzelnen Projektmaßnahmen
- Vorschlag zur Festlegung der förmlichen Abgrenzung des Sanierungsgebietes
- Empfehlungen zur Anwendung der Instrumente des besonderen Städtebaurechtes

Die vorbereitende Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass das Sanierungsgebiet auf die im zweiten Bauabschnitt des Olympischen Dorfes zu erhaltenden Blockbauten, die dazugehörigen Freiraumbereiche sowie die notwendigen Erschließungsanlagen begrenzt werden sollte (Flurstücke 553, 628 und 630 der Flur 17 sowie Teile der Flurstücke 528, 623 und 632 der Flur 17 in der Gemeinde Wustermark, Gemarkung Elstal). Dies umfasst die im Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ vom 23.03.2021 ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiete WA 2.2 und WA 3.3 sowie die zu deren Erschließung notwendigen Abschnitte der Planstraße A und Planstraße D als auch die private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Garagengebäude.

Das in der vorbereitenden Untersuchung vorgeschlagene Sanierungsgebiet trägt den Titel „Blockbauten Olympisches Dorf“ und wird begrenzt

- im Osten durch die östliche Kante des Flurstücks 623 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal,
- im Südwesten durch die südliche Kante der Flurstücke 623 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal sowie die südliche Kante des Flurstücks 630 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal, im Süden durch die südliche Kante des Flurstücks 623 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal und im Südosten durch eine um ca. 40 m von der südlichen Kante des Flurstücks 623 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal zurückgesetzten Linie innerhalb des Flurstücks 632 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal,
- im Westen durch die östliche Kante der Flurstücke 552 und 554 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal,

- im Norden durch die nördliche Kante des Flurstücks 628 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal.

Öffentliche Auslegung der vorbereitenden Untersuchung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark billigte auf ihrer Sitzung am 15.02.2022 die vorbereitende Untersuchung zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes im Olympischen Dorf. Es sind die nachstehenden Unterlagen zur Auslegung gemäß § 137 BauGB bestimmt worden:

- Vorbereitende Untersuchung Sanierungsgebiet „Olympisches Dorf“ vom Januar 2022
- Zeichnerische Abgrenzung der Sanierungssatzung „Blockbauten Olympisches Dorf“ (Entwurf) vom 12.01.2022

Alle vorgenannten Unterlagen liegen vom

21. März 2022 bis einschließlich 29. April 2022

im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–243 (Herr Rehn) sowie im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur vorbereitenden Untersuchung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse m.rehn@wustermark.de vorgebracht werden.

Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Sanierungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Wustermark, den 16.02.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister



Räumliche Abgrenzung des Betrachtungsbereiches der vorbereitenden Untersuchung Sanierungsgebiet „Olympisches Dorf“ (rote Umgrenzung)



Räumliche Abgrenzung des in der vorbereitenden Untersuchung Sanierungsgebiet „Olympisches Dorf“ vorgeschlagenen Sanierungsgebietes (weiße Umgrenzung)

Öffentliche Bekanntmachung

- a) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 in der Gemeinde Wustermark im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und
- b) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über den Ort und den Zeitraum, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufhebung der Bebauungspläne innerhalb einer bestimmten Frist unterrichten und zur Planung äußern kann

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 15.02.2022 beschlossen, die Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 aufzuheben (Drucksache 5/2022).

Das Aufhebungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung

Die Gemeinde Wustermark beabsichtigt, durch die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 rechtliche Unsicherheiten zu beheben. Die beiden vor-

genannten Bebauungspläne verfügen über eine Festsetzung zur maximal überbaubaren Grundfläche, die nach heutigen Maßstäben rechtlich nicht umsetzbar ist. Da das maximal zulässige Grundflächenkontingent mittlerweile ausgeschöpft ist, sind vier Baugrundstücke im Teilgebiet 12 derzeit nicht bebaubar. Mit der Aufhebung der beiden in Rede stehenden Bebauungspläne wird eine Bebauung dieser Grundstücke ermöglicht. So richtet sich nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens der beiden Bebauungspläne die Bebaubarkeit im Teilgebiet 12 nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der aufzuhebenden Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung umfasst das jeweilige Teilgebiet 12 im Bereich Zwergensteig, Feenring sowie Koboldsteig innerhalb der Ortslage Elstal auf einer Fläche von ca. 1,5 ha.

Entsprechend dem beigefügten Lageplan wird der aufzuhebende Bereich der beiden vorgenannten Bebauungspläne folgendermaßen begrenzt:

- im Norden: durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug zwischen der Wohnbebauung Zum Hakenberg und der Wohnbebauung am Zwergensteig,
- im Osten: durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Feenring mit den Hausnummern 16–20,
- im Süden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Koboldsteig mit den Hausnummern 1 bis 4 und der Wohnbebauung am Feenring mit den Hausnummern 1, 20, 22 und 24,
- im Westen: durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug.

Der Geltungsbereich des in Rede stehenden Aufhebungsverfahrens umfasst die Flurstücke 141, 142, 143, 144, 207, 208, 209, 210, 218, 219, 220, 226, 227, 229, 230, 239, 241, 245, 247, 249, 251, 252, 253, 259, 260, 265, 266, 267, 268, 273, 274, 450, 451, 463, 464 der Flur 5 in der Gemarkung Elstal.

Ort und Zeitraum, wo sich die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb einer bestimmten Frist unterrichten und zur Planung äußern kann

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom

21. März 2022 bis einschließlich 08. April 2022

die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 im Rathaus der Gemeinde Wustermark (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–243 (Herr Rehn) zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der

E-Mailadresse m.rehn@wustermark.de vorgebracht werden. Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Es wird darauf hingewiesen, dass der zu erarbeitende Planentwurf für die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung im jeweiligen Teilgebiet 12 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch öffentlich ausgelegt wird und dazu ebenfalls Anregungen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Bekanntmachungen) bereitsteht.

Wustermark, den 16.02.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 gemäß § 13a BauGB im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark (schwarze Umgrenzung; Verkleinerung ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ der Gemeinde Wustermark

Gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. 11/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) und gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.02.2022 beschlossenen Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ der Gemeinde Wustermark gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“ an.

Dabei sind der Satzungstext der Aufhebung der Veränderungssperre gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“ bekannt zu machen.

Der Übersichtsplan im Format DIN A3 des Originalmaßstabs 1:750 zum Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre, die gemäß § 2 der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist, wird gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark im Wege der Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV bekannt gemacht.

Die Ersatzbekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre wird in der Zeit vom 21.03.2022 bis einschließlich dem 04.04.2022 (14 Tage) in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeit

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

eingesehen werden.

Wustermark, den 16.02.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 15.02.2022 aufgrund von § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufhebung der Veränderungssperre
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 04.05.2021 eine Veränderungssperre zur Sicherung der seinerzeit in Aufstellung befindlichen 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ beschlossen (Drucksache B-054/2021). Die Veränderungssperre trat mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark (Nummer 03/2021) am 04.06.2021 in Kraft.

Mit Beschluss vom 15.2.2022 wurde das Bebauungsplanverfahren eingestellt.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 6. Änderung wird daher hiermit gemäß § 17 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Flurstücke. Dies sind die folgenden Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Elstal: 141, 142, 143, 144, 207, 208, 209, 210, 218, 219, 220, 226, 227, 229, 230, 239, 241, 245, 247, 249, 251, 252, 253, 259, 260, 265, 266, 267, 268, 273, 274, 450, 451, 463, 464. Zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses der 6. Planänderung sowie zum Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre waren die Flurstücke 463 und 464 noch als Flurstück 235 ausgebildet.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist im als **Anlage G** beigefügten Übersichtsplan (im Maßstab 1: 750 – DIN A 3) dargestellt, der Teil der Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile nach § 18 BauGB durch die Veränderungssperre und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wustermark, den 16.02.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ der Gemeinde Wustermark (Verkleinerung ohne Maßstab)

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wustermark zur Vergabe von Straßennamen hier: Bahntechnologie Campus Havelland – Westlicher Abschnitt im OT Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat mit Beschluss B-181/2021 vom 07.12.2021 folgenden Straßennamen für die im Straßenverzeichnis bisher „Zum Klärwerk“ und in der Anlage 1 gelegene Straßenfläche vergeben:

„Am historischen Klärwerk“

Die vorgenannte Straßenfläche ist in der Anlage markiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit ihren Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ wirksam.

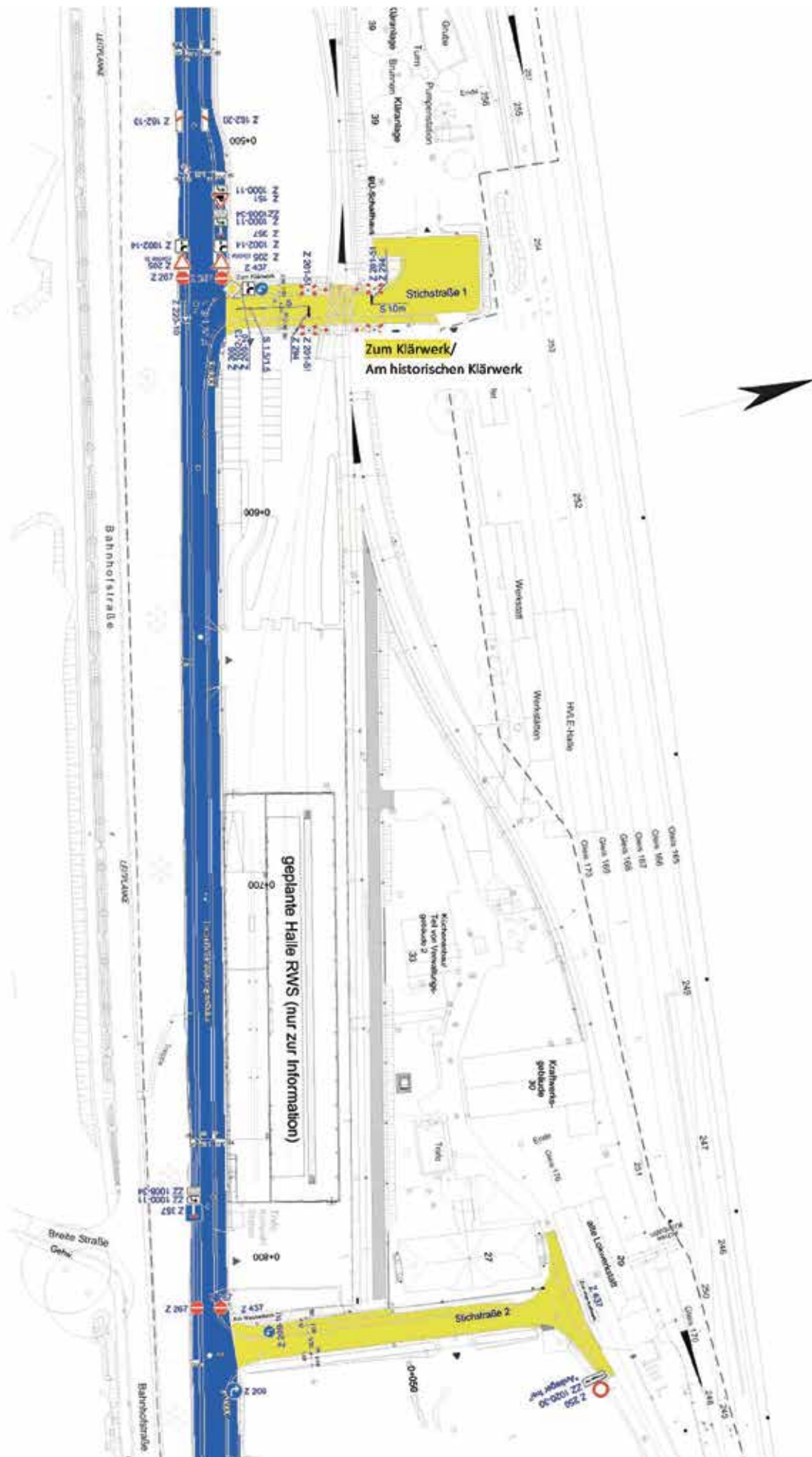
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung der Gemeinde Wustermark zur Straßennamensvergabe kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 07.12.2021

gez. Schreiber
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss B-181/2021



**Planung für die Errichtung eines Wildschutzzauns an der Bundesautobahn (A10), westlicher Berliner Ring vom Autobahndreieck (AD) Werder (km 107,8) bis Anschlussstelle (AS) Spandau (km 136,9)
Hier: Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16(a) FStrG (Vermessung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
als „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wurde uns nach § 5 Absatz 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz die Aufgaben der Straßenbaulast für die Autobahnen im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) seit dem 01.01.2021 übertragen. In Rahmen von Analysen wurde festgestellt, dass es im Bereich des westlichen Berliner Rings gehäuft zu Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Wild kommt.

Deshalb plant die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit einen Wildschutzzaun für den oben genannten Bereich zu errichten.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in den nachfolgenden Gemarkungen in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Gemeinde Wustermark

Gemarkung Priort

Flur 1

Flurstück: 2/2, 2/3, 3/2, 3/3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10/2, 11/1, 12/1, 12/2, 13/2, 13/3, 13/4, 14/2, 15/3, 15/5, 19, 20, 21, 170, 171, 205

Flur 3

Flurstück: 33/7, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/4, 44/5, 44/6, 44/7, 44/8, 44/10, 44/11, 44/12, 46/3, 46/4, 46/6, 47/2, 99, 101, 102, 103, 104, 107, 108

Gemarkung Buchow-Karpow

Flur 5

Flurstück: 46/1, 47/2, 47/3, 48/2, 48/3, 50/2, 50/3, 51/4, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 55/3, 56/1, 58, 59, 60/1, 60/3, 60/4, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 63/1, 63/2, 63/3, 71/3, 71/6, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 72/7, 73/1, 73/4, 75/1, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/2, 160, 162, 176, 178, 180, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 224

Gemarkung Wustermark

Flur 15

Flurstück: 1/3, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8,

Flur 16

Flurstück: 2/8, 14/3, 15/3, 16/8, 16/10, 16/11, 87/3, 87/4, 87/5, 88/6, 88/7, 88/8, 89/7, 89/8, 89/9, 89/10, 89/11, 89/13, 89/14, 90/1, 91/9, 91/10, 91/11, 91/12, 91/13, 91/14, 91/15, 91/16, 92/10, 92/11, 92/12, 92/14, 95/5, 94/6, 93/7, 92/14, 96/5, 97/1, 114, 160, 161, 163, 164, 165, 167, 169, 171, 172, 177, 195/5, 195/6, 195/7, 228

Flur 18

Flurstück: 46/8, 94, 105, 119/7, 120/5, 130, 131, 145/4, 145/5, 146/4, 146/5, 146/6, 147/6, 148/4, 148/5, 148/6, 150/4, 153/4, 154/3, 155/3, 155/4, 156/3, 156/4, 157/3, 158/3, 159/3, 160/3, 168/6, 168/8, 169/3, 170/2, 171/2, 172/2, 195/5, 205, 206, 250, 252, 253, 254, 255, 256, 261, 262, 269, 271, 275, 277, 279, 281, 345, 360, 362, 415, 416

Flur 20

Flurstück: 27/6, 28/3, 28/4, 54, 105, 90, 94, 96, 98

Flur 21

Flurstück: 15/1, 16/1, 17/8, 17/22, 17/30, 36/1, 37/2, 82, 104, 122, 127, 128, 129, 131, 133, 134, 136, 141, 142, 144, 147, 148, 153, 155, 157, 158, 159, 162, 163, 168, 166, 179, 181, 183, 185, 186, 187, 189, 190, 203, 205, 206, 208, 228, 232, 237, 239, 240, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 276, 293, 298, 299, 300, 301, 313, 341, 342, 357, 358.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. In den oben genannten Gemarkungen wird ein 50 m breiter Streifen neben der Autobahn vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch Mitarbeiter der Autobahn GmbH des Bundes oder durch die Autobahn GmbH des Bundes beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind Sie aufgrund § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigter*) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg auf Antrag der Die Autobahn GmbH des Bundes NL Nordost die Entschädigung fest.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Michael Gerstenberger
A4 „Vermessung,
geo- und Bestandsdaten“

i. A. Martin Grahl
AL A4 „Vermessung,
geo- und Bestandsdaten“

Anlage/n keine

Sonstige Mitteilungen

Aufruf zur Mitarbeit im Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wustermark,

nach Auslaufen der Amtszeit ist nunmehr für die Sitzung der Gemeindevertretung am 24. Mai eine Neubenennung der Mitglieder des ehrenamtlich tätigen Seniorenbeirats der Gemeinde Wustermark vorgesehen und erforderlich.

Wenn Sie das 55. Lebensjahr vollendet und Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark haben, sich zudem aktiv für die Interessen und Belange der älteren Generation engagieren möchten, fühlen Sie sich aufgerufen, im Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark mitzuwirken.

Lassen Sie mir Ihre Interessenbekundung bis zum 14. April

- per Brief (Gemeinde Wustermark, Stichwort „Seniorenbeirat“, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark)
- per Fax (033234/73–250) oder
- per E-Mail (s.rieder@wustermark.de)

zukommen.

Die Interessenbekundung sollte mindestens enthalten:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- Anschrift und sonstige Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer; E-Mail)
- kurzes Motivationsschreiben zur Mitarbeit im Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat

ist ein unabhängiges politisches Gremium der Gemeinde Wustermark für Seniorinnen und Senioren.

Er ist verankert in der Hauptsatzung der Gemeinde sowie frei von parteipolitischen, konfessionellen und verbandlichen Bindungen.

Er vertritt die Interessen und alle gesellschaftlichen Belange der älteren Generation gegenüber der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung Wustermark.

Darüber hinaus berät er diese in allen Fragen, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen.

Die wesentlichen Handlungsfelder sind hierbei die Bereiche

- Gesundheit und Soziales
- Kultur, Sport und Bildung
- Wohnen und Umwelt
- Verkehr und Mobilität.

Dem Seniorenbeirat gehören drei bis zehn ehrenamtlich tätige Mitglieder an.

Er wird durch die Gemeindevertretung für die Dauer von vier Jahren benannt.

Ein Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit ist möglich.

Weitere Informationen zur rechtlichen Ausgestaltung des Wirkens des Seniorenbeirats können § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark und der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats entnommen werden.

Ich freue mich auf Ihre Interessenbekundungen!

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Aufruf zur Mitarbeit im Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Inklusionsbeirat – der Gemeinde Wustermark

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wustermark,

mit Beschluss vom 15. Februar zur Änderung der Hauptsatzung hat die Gemeindevertretung den rechtlichen Rahmen zur Gründung eines Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung geschaffen.

Die Gründung des Inklusionsbeirats wollen wir jetzt aktiv angehen.

Wenn Sie sich aktiv für den Erhalt und die Verbesserung der hiesigen Lebensqualität, für Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft oder für den barrierefreien Ausbau der Gemeinde Wustermark engagieren möchten, fühlen Sie sich aufgerufen, im Inklusionsbeirat der Gemeinde Wustermark mitzuwirken.

Lassen Sie mir Ihre Interessenbekundung bis zum 14. April

- per Brief (Gemeinde Wustermark, Stichwort „Inklusionsbeirat“, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark)
- per Fax (033234/73–250) oder
- per E-Mail (s.rieder@wustermark.de)

zukommen.

Die Interessenbekundung sollte mindestens enthalten:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- Anschrift und sonstige Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer; E-Mail)
- kurzes Motivationsschreiben zur Mitarbeit im Inklusionsbeirat mit einer Angabe zum GdB

Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung

soll sich mehrheitlich aus BürgerInnen mit anerkannter Behinderung und Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark zusammensetzen.

Er ist – frei von parteipolitischen, konfessionellen und verbandlichen Bindungen – ein unabhängiges politisches Gremium der Gemeinde Wustermark und vertritt die Interessen und alle gesellschaftlichen Belange der Menschen mit Behinderung und auch der von einer Behinderung bedrohten Menschen gegenüber der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung Wustermark.

Darüber hinaus berät er diese in allen Fragen, die die Belange dieser Personengruppe betreffen.

Dem Inklusionsbeirat gehören zukünftig drei bis zehn ehrenamtlich tätige Mitglieder an.

Er wird durch die Gemeindevertretung für die Dauer von vier Jahren benannt.

Ein Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit ist möglich.

Weitere Informationen zur rechtlichen Ausgestaltung des Wirkens des Inklusionsbeirats können § 13a der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark entnommen werden.

Ich freue mich auf Ihre Interessenbekundungen!

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

**Einladung zum 2. Workshop
„Konzept zur Weiterentwicklung des Friedhofes in Elstal“**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
gemeinsam mit den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den politischen Gremien soll ein Konzept zur Weiterentwicklung des Friedhofes Elstal erarbeitet werden. Hierzu findet ein Workshop

am: **29.03.2022**

um: **17:00 Uhr**

in: **der Aula der Oberschule in Elstal, Schulstraße 16**

statt. Ziel dieses 2. Workshops soll es sein, die Ergebnisse der Verwaltung vorzustellen, diese zu diskutieren, weitere Ideen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Politik aufzunehmen und diese zu beraten. Die Ergebnisse dieses Workshops sollen dann den Ortsbeiräten Elstal am 02.05.2022 und dem Bauausschuss am 10.05.2022 vorgestellt und die weitere Verfahrensweise zur Konzeptentwicklung in der Gemeindevertreterversammlung am 24.05.2022 beschlossen werden.

Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie kann nur eine begrenzte Anzahl von Personen an diesem Workshop teilnehmen. Bitte teilen Sie telefonisch unter 033234/73-246 oder per E-Mail: r.karsch@wustermark.de **bis zum 22.03.2022** mit, ob Sie diesen Termin wahrnehmen wollen.

Bekanntmachung der Versteigerung von Fundsachen

Die Gemeinde Wustermark führt eine Online-Versteigerung von Fundgegenständen durch.

Datum: 05. April

Ort: online über FunduS Portal

Nähere Informationen erhalten Sie ab dem 16. März über die Homepage der Gemeinde Wustermark.

Folgende Fundgegenstände sollen versteigert werden:

Nummer	Fundgegenstand
03/2019	Damen-Armbanduhr v. Kripple-Watches
05/2019	Handy, Sony Xperia
07/2019	Herrenjacke v. Jack Wolfskin, Gr. M
09/2019	Fahrrad v. Vortex (Travel 100), 28 Zoll
10/2019	Damenrad v. KS Cycling (Cherryblossom), 26 Zoll
11/2019	Fahrrad v. Schauff (Super Djungle), 26 Zoll
12/2019	Herrenrad v. Mars (Trekking), 28 Zoll
13/2019	Jugendrad v. Conquest (Performance), 26 Zoll
14/2019	Damenrad, 26 Zoll
15/2019	Fahrrad v. Cycle (MAT), 26 Zoll
16/2019	Mountainbike v. Ben Tucker (HiTen), 26 Zoll
17/2019	Herrenrad, BBF Classic, 28 Zoll
18/2019	Play Station 4, Sony
19/2019	Kinder-Tretroller
01/2020	Trekkingrad v. Herkules (Cabrero Light), 28 Zoll
02/2020	E-Bike/Mountainbike v. Yosemite (Biltema), 28 Zoll
03/2020	Mountainbike v. Sprint (Lady), 26 Zoll
11/2020	Jugendrad v. Bauer (Attention), 26 Zoll
18/2020	Jugendrad/Mountainbike v. Twenter, 26 Zoll
24 /2020	Herrenrad v. Wheeler (2600ZE), 26 Zoll
25/2020	Kinderrad v. Pegasus (Sportive), 26 Zoll
28/2020	Damenrad v. McKenzie (Sportline), 28 Z
29/2020	Herrenrad v. Hanseatic (Sprint)
31/2020	Kinderlauftrad v. Puky (Razor), 12,5 Zoll
9 /2021	Hundeleine v. Gabi Weisner, Länge 2 m

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Wustermark** sucht für ihre **Gemeindebibliothek** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Bibliotheksbetreuer:in im Ehrenamt (m/w/d)

Die Gemeindebibliothek bietet eine vielfältige Auswahl an Kinder- und Erwachsenenliteratur und digitalen Medien. Für die wöchentliche Betreuung der Gemeindebibliothek suchen wir Interessenten, die gern im Team arbeiten und Freude am Umgang mit Menschen haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie folgende Aspekte erfüllen:

- Unterstützung der Sachbearbeiterin im Bibliothekswesen
- Betreuung der Bibliothek und Ausleihe (mind. 4 h/Woche)
- Ordnungsarbeiten im Bestand
- Aufsicht der Bibliothek
- Erteilen einfacher Auskünfte und Hilfestellung bei Nutzung von Geräten
- Unterstützung bei Veranstaltungen
- Betreuung des mobilen Bücherservice

Anforderungen

- Freundlicher und serviceorientierter Umgang mit Nutzer:innen
- Fähigkeit zu selbstständiger und sorgfältiger Arbeit
- Kooperationsbereitschaft
- Pünktlichkeit
- Flexibilität
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit
- Körperliche Belastbarkeit nicht zwingend erforderlich

Ihre Bewerbung (Angaben zu Ihrer Person, Motivationsschreiben) senden Sie bitte, unter Angabe des Stichwortes **Bibliothek Ehrenamt**, bis zum 25.03.2022 an:

**Gemeinde Wustermark
Fachbereich II
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark**

oder an

s.rieder@wustermark.de

(Bewerbungen per E-Mail als unverschlüsselte PDF-Datei – max. 6 MB – sind ausdrücklich erwünscht)

Für fachliche Fragen hinsichtlich der ausgeschriebenen Stelle steht Ihnen im Fachbereich II Frau Sabine Rieder (Telefon: 033234/73-235; E-Mail: s.rieder@wustermark.de) zur Verfügung. Informationen über die Gemeinde Wustermark finden Sie im Internet unter www.wustermark.de. Mit Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen, auch elektronisch, erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingebrachte Unterlagen werden datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind erwünscht und werden bei Erfüllung des Anforderungsprofils entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorrangig in das Auswahlverfahren einbezogen.

Bewerbungen per E-Mail sind möglichst in einem PDF-Dokument zusammen zu fassen. Rücksendungen von postalischen Bewerbungen erfolgen nur bei ausreichend frankiertem Rückumschlag nach Abschluss des Verfahrens. Kosten, die mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen, auch elektronisch, erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingebrachte Unterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag werden datenschutzkonform vernichtet.

Summen statt Brummen!

Insgesamt vier Elektroautos nutzt die Verwaltung der Gemeinde mittlerweile. Einige waren anfangs noch skeptisch, doch nach den ersten dienstlichen Fahrten stiegen einige Mitarbeiter auch privat auf einen „Stromer“ um. Um den Umweltschutz weiter zu fördern, werden alle Fahrzeuge mit Ökostrom geladen.



Neues für die Kinder in Wustermark

Die Bibliothek Wustermark hat wieder tolle neue Bücher und Figuren von Tonies beschafft. Diese können wie üblich Dienstag ausgeliehen werden.

Tonies:

- Sternenschweif
- Lieblings-Kinderlieder
- Die Eiskönigin II
- Pippi Langstrumpf
- die Playmos
- Mia and me
- Petronella Apfelmus
- Feuerwehrmann Sam
- Die kleine Hummel Bommel



Bücher:

- „Gemeinsam tüfteln statt einsam glotzen“ (clevere Experimente für Kinder und Eltern)
- Nina Blume „weil du ein wundervolles Mädchen bist“
- Nina Blume „weil du ein großartiger Junge bist“
- Lucinda Riley „Die verschwundene Schwester“
- „Good Night Stories for Rebel Girls“ Reihe.
- 100 Geschichten über 100 beeindruckende Frauen, die die Welt bewegen – eine spannende Lektüre, illustriert von über 60 Künstlerinnen aus aller Welt.

Bibliothek Wustermark
 Rathaus Wustermark
 Hoppenrader Allee 1
 14641 Wustermark
 Telefon: 033234/73-270
 E-Mail: [bibliothek\(at\)wustermark.de](mailto:bibliothek(at)wustermark.de)
 Öffnungszeit: Dienstag 13.30 – 17.00 Uhr
 (Am 15.03.2022 bleibt die Bibliothek geschlossen.)

Schiedsstelle Wustermark Neubesetzung seit 1. Januar

Der Elstaler Siegbert Watzek kommt als Verstärkung in die Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark und arbeitet ab jetzt mit Hauptschiedsperson Christian Mahr zusammen.

Bei welchen Problemen kann mir eine Schiedsstelle helfen?

Eine Schiedsstelle kann tätig werden, wenn es um Nachbarrecht, Vermögensrechtliche Ansprüche, Sachbeschädigung/Schadenersatz, Körperverletzung/Schmerzensgeld, Beleidigung/Verleumdung die nicht in Presse oder Rundfunk begangen wurden, Hausfriedensbruch, Bedrohung oder Verletzung des Briefgeheimnisses geht.

Schiedsperson: Christian Mahr

Anschrift

Friedrich-Rumpf-Straße 30
 14641 Wustermark

Kontakt

Mobil: 0171/742 07 85
 E-Mail: [christianmahr\(at\)snafu.de](mailto:christianmahr(at)snafu.de)



H. Schreiber (li.), S. Watzek sowie C. Mahr

stv. Schiedsperson: Siegbert Watzek

Anschrift

14641 Wustermark OT Elstal

Kontakt

Mobil: 0171/433 44 51
 E-Mail: [siegbert.watzek\(at\)gmail.com](mailto:siegbert.watzek(at)gmail.com)

Verabschiedung der Arztfamilie Schultz

Am 29. Dezember 2021 verabschiedeten der Bürgermeister Herr Schreiber, der Ortsvorsteher von Wustermark, Herr Mende, sowie Frau Hanschke, Mitglied des Ortsbeirates Wustermark, die Arztfamilie Frau Dr. Schultz und Herrn Dr. Schultz nach 33 Jahren für die Gesundheit unserer Gemeinde in den Ruhestand.

Einen besonderen Dank richteten die beiden an ihre Mitarbeiterinnen.

Auch künftig wird die Praxis durch die neuen Kollegen Frau Dr. Arndt und Herrn Dr. Baumann weiter betrieben. Wir wünschen Ihnen dabei viel Erfolg.



C. Hanschke (li.), H. Schreiber, Dr. Schultz sowie R. Mende

**Eine Blutspende kann Leben retten –
Was gilt es als Spender vor und nach der Blutspende besonders zu beachten?**

Die 500 Milliliter Blut einer Blutspende können für Patienten in vielen Fällen lebensrettend sein. Die Sicherheit von Blutspenderinnen und -spendern selbst hat folglich oberste Priorität, denn nur durch ihren Einsatz kann die Patientenversorgung langfristig gesichert werden. Zum Spenderschutz kann unter anderem das Einhalten bestimmter Verhaltenstipps insbesondere direkt **vor** und **nach** einer Blutspende durch die Spender selbst beitragen. Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gibt seinen Spendern beispielsweise folgende Empfehlungen:

Vor der Spende:

- Ausschließlich völlig gesund und frei von jeglichen Erkältungssymptomen zur Spende kommen.
- Sollte einige Zeit vor der gewünschten Spende eine Krankheit vorgelegen haben, müssen ggfs. Wartezeiten bis zur nächsten Blutspende eingehalten werden. Zwischen zwei Spenden **müssen** generell mindestens 56 Tage liegen.
- Ausreichend essen und trinken, um den Kreislauf stabil zu halten und den Flüssigkeitsverlust durch die Spende ausgleichen zu können.

Nach der Spende:

- Auch nach einer Blutspende sollte viel getrunken werden (z. B. Wasser, Saftschorlen, Kräutertees).
- Auf Sport direkt nach der Blutspende verzichten. Am Tag nach der Spende kann wieder Sport getrieben werden. Auch ein Saunabesuch sollte erst auf den Tag nach der Spende gelegt werden.
- Eine ausreichend lange Ruhezeit einhalten und nach Möglichkeit erst circa 30 Minuten nach der Blutspende wieder aktiv am Straßenverkehr teilnehmen.

Generell gilt, dass der auf dem Blutspendetermin anwesende Arzt oder die Ärztin jeweils am Tag der Spende darüber entscheidet, ob eine „Spendetauglichkeit“ des potentiellen Blutspenders vorliegt.

Der Vorab-Spendecheck kann unverbindlich Anhaltspunkte dafür geben, ob die Voraussetzungen für eine Blutspende vorliegen:

<https://www.drk-blutspende.de/spende-check/nordost>

Alle Blutspendetermine sind zu finden unter

<https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>

Eine Terminreservierung vorab ist erforderlich.

Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf unserer Website www.blutspende-nordost.de

Weitere Informationen werden darüber hinaus unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Auch nach einer **Impfung** mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen **gegen das Corona-Virus** ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

	Mi., 02.03./ Do 31.03 16.00-20.00 Uhr	OSZ Nauen, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen
	Fr., 04.03. 15-19 Uhr	Bürgerbegegnungsstätte Wustermark, Mühlenweg 7, 14641 Wustermark https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark
	Fr., 11.03. 16.00-20.00 Uhr	Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Straße 1, 14624 Dallgow https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium
	Di., 08.03. 14.30-19 Uhr	Gemeindesaal Schönwalde, (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde
	Fr., 18.03. 15-19 Uhr	Sportlerklause Brieselang, Rotdomallee 1, 14656 Brieselang https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang
	Mi., 23.03. 14.30-18.30 Uhr	Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B – Parken kostenlos https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Notruf Tierrettung	☎ 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift:	Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefonzentrale:	☎ 033234/73-0
Telefax:	033234/73-250
E-Mail:	info@wustermark.de

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSMITARBEITER

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223/ -259
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229
Gleichstellung	☎ 73-344

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT & KITA

Bürgeramt	☎ 73-321
Wahlen	☎ 73-333
Kitaservice	☎ 73-326
Personalverwaltung	☎ 73-327
IT / Administration	☎ 73-343

FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-243
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Klima- und Umweltschutz	☎ 73-252
Schulen / Kultur	☎ 73-227

FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-206
Baubetriebshof	☎ 73-750

FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

Gemeindekasse	☎ 73-237
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-324
Vollstreckung	☎ 73-247
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0
Fax: 03 32 34/73-250
E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.